



gastgebende

Gemeinde
missionarische

Kirche



**Wahl zur XV. Landessynode der
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs**



Liebe Schwestern und Brüder!

Diese Handreichung soll uns in Mecklenburg bei den Wahlen zur XV. Landessynode begleiten. Wir sind miteinander auf dem Weg – bei der Vorbereitung und dann auch in der Synode. Denn nichts anderes heißt Synode, als miteinander auf dem Weg sein. Wir sind Weggefährten. Eine ‚synodia‘ war ursprünglich eine Reisegesellschaft, eine Karawane. Keiner ging allein. Nachdem Jesu Eltern mit dem Zwölfjährigen im Tempel waren, sind sie sich auf dem Heimweg sicher, dass er bei seiner ‚Synode‘, bei seinen Weggefährten ist. Sie finden ihn dann in seines Vaters Haus im Gespräch mit den Gelehrten.

Synoden sind seit dem in der Apostelgeschichte überlieferten Apostelkonzil in Jerusalem Zusammenkünfte, um sich über den weiteren Weg der Kirche zu verständigen und die Einheit zu bewahren. Das schließt Auseinandersetzungen um den rechten Weg durchaus ein. Doch wir leben und gestalten unseren Glauben nicht allein, sondern immer mit anderen zusammen. Erkenntnis wächst im Diskurs.

Synode heißt: Wir sind unterwegs, wir sind im Gespräch miteinander, um die nächste Etappe des Weges unserer Kirche zu gestalten. Wer sich auf den Weg macht, verlässt seinen Ausgangspunkt, wagt Schritte ins Unbekannte. Auf der letzten Wegstrecke, der XIV. Synode, haben wir uns auf den Weg in eine gemeinsame evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland gemacht. Die nächste Synode wird dann voraussichtlich als die erste Synode eines Kirchenkreises Mecklenburg das kirchliche Leben in unserer Heimat gestalten und so auch Neuland betreten.

In all dem geht es uns nicht um uns selbst, sondern darum, wie wir unserem Auftrag gerecht werden können, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen in Mecklenburg zu bezeugen und nahe zu bringen. Es sind viele, die auf der Suche sind. Zeigen wir, was wir lieben! Lassen wir Sie etwas von der Schönheit und Lebenskraft des christlichen Glaubens erfahren! Wir sind gemeinsam unterwegs, werden den nächsten Zeitraum von sechs Jahren gestalten. Dabei vertrauen wir auf den, der von sich gesagt hat:

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ – Jesus Christus.

Er geht mit uns, und in ihm kommen wir zum Ziel.

Dr. Andreas v. Maltzahn
Landesbischof



Einführung

Liebe Schwestern und Brüder,

„gastgebende Gemeinde – Entwicklung befördern – Verantwortung übernehmen“ – mit diesem Motto sind 2010 die Wahlen der neuen Kirchgemeinderäte begleitet worden. In den Kirchgemeinden ist das wohl die Herausforderung unserer Tage: den christlichen Glauben offen und einladend für die Menschen in der konkreten Umgebung zu leben.

Wenn es jetzt um die Wahl der Verantwortungsträger unserer Landeskirche, die Synodalen geht, ist der Blick auf den größeren Bereich, auf ganz Mecklenburg wichtig. Wie beschreiben wir da unseren Auftrag als Kirche? Wer aus unserem Umfeld sollte auf dieser Ebene mitdenken und mitbeschließen? Vor sechs Jahren war einer der Leitgedanken zur Synodalwahl: „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirche in MV“. Inzwischen gehen wir auf die „Evangelisch Lutherische Kirche in Norddeutschland“ zu. Ob wir Landeskirche oder ein Kirchenkreis in einer Nordkirche sind, es bleibt die Herausforderung, die missionarische Dimension unserer Kirche zu gestalten.

In jeder Gemeindesituation wird das eine eigene Entwicklung bedeuten. Dafür hat die Synode gute Rahmenbedingungen anzustreben bzw. sicher zu stellen. Orientierung und Motivation für die Arbeit der zukünftigen Synodalen kann darum das Motto sein: „gastgebende Gemeinde - missionarische Kirche“

In den kommenden Jahren wird über wegweisende Veränderungen in unserer Kirche entschieden. Nach den derzeitigen Planungen wird die zu wählende Landessynode in die erste Kirchenkreissynode Mecklenburg überführt. Ein neues Selbstverständnis muss entwickelt werden. Dafür brauchen wir eine gute Gesprächskultur. Möglichst viele sollen in diesen inhaltlichen Orientierungsprozess einbezogen werden. Organisatorische und geistliche Fragen werden zur Sprache kommen.

Zugleich sind wir als Christen in Mecklenburg für 80 Prozent der Bevölkerung die entscheidenden Gesprächspartner über den christlichen Glauben. Zeugnis in Wort und Tat ist uns in unserer evangelisch-lutherischen Tradition in besonderer Weise ins Stammbuch geschrieben. Als gastgebende Gemeinden werden wir Erfahrungen und Erwartungen von Menschen, die noch nicht Mitglieder unserer Kirche sind, aufnehmen. Und als missionarische Kirche werden wir aufmerksam und achtsam sowohl auf die Fragen unserer Zeit als auch auf Gottes Wort hören. Synodale werden sich darin besonders üben, denn verantwortliche Entscheidungen brauchen beide Ausrichtungen.

Das vorliegende Material gibt Ihnen einen Überblick über den Ablauf der Wahl zur XV. Landessynode und kann Ihnen somit die Durchführung der Wahlen erleichtern. Sie finden alle Arbeitsblätter ebenso im Internet unter www.kirche-mv.de/synodalwahl.html als Dateien.

Wir hoffen, dass so die technischen Abläufe der Wahl für Sie vereinfacht werden, denn die entscheidende Aufgabe Ihrerseits ist, motivierte und geeignete Kandidaten zu gewinnen.

Seien Sie in diesem Sinn ganz herzlich begrüßt

Christian Höser
Sebastian Kriedel



Fragen und Antworten



Warum noch Wahlen zur XV. Landessynode der Mecklenburgischen Landeskirche, wenn doch die Nordkirche kommt?

Mit den Wahlen zur XV. Landessynode wird eine Lücke geschlossen, die entsteht, wenn am 11. Januar 2012 die Amtszeit der XIV. Landessynode endet und die Nordkirche erst mit dem Pfingstfest am 27. Mai 2012 entsteht. Gleichzeitig ermöglicht das veränderte Wahlverfahren eine Synode, die bis zum Jahr 2018 auch die Aufgaben einer Kirchenkreissynode des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg übernehmen kann. Damit verfügt der geplante Kirchenkreis Mecklenburg bereits mit seiner Entstehung über das oberste Leitungsorgan.



Was sind die Unterschiede zum bisherigen Wahlverfahren?

Die bisherige Landessynode bestand aus 50 gewählten und sieben berufenen stimmberechtigten Mitgliedern sowie fünf Jugenddelegierten. Die neue Landessynode hat 50 gewählte und fünf berufene stimmberechtigte Mitglieder sowie fünf Jugenddelegierte.

Bisher wurden die Laien (Nichtordinierten) von den Kirchenältesten und die Pastoren (Ordinierten) ausschließlich von den Pastorinnen und Pastoren gewählt. Mit dem neuen Wahlverfahren werden in getrennten Wahlgängen Kandidaten aus vier Gruppen gewählt.



Wer gehört zu welcher Gruppe? Was ist dabei zu beachten?

Zu der **Gruppe der Gemeinde-Synodalen** gehören alle Gemeindeglieder in einem Wahlkreis, außer den Pastorinnen/Pastoren und den nicht nur geringfügig angestellten Mitarbeitenden sowie den Mitarbeitenden die haupt- oder ehrenamtlich in einem übergemeindlichen Dienst oder Werk tätig sind.

Zu der **Gruppe der Pastoren-Synodalen** gehören alle Pastorinnen und Pastoren, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Sie müssen ihren Dienst- oder Wohnsitz im Wahlkreis haben. Ihr Pfarrdienstverhältnis darf nicht zu einer anderen Landeskirche stehen. Sie dürfen auch nicht ihr Amt in einem übergemeindlichen Dienst oder Werk ausüben.

Die **Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen** setzt sich aus allen kirchlichen Mitarbeitenden zusammen, die nicht ordiniert sind und nicht nur geringfügig beschäftigt sind. Sie stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk.

Die **Werke-Synodalen** bilden die vierte Gruppe. Sie sind Funktionsträger der Dienste und Werke. Darunter werden alle bei einem Dienst oder Werk Beschäftigte verstanden, die entweder beruflich als Pastoren oder Mitarbeiter tätig sind. Die Mitarbeiter müssen als Kirchenälteste wählbar sein. Als Werke-Synodale können sich auch alle als Gemeinde-Synodale wählbaren Personen aufstellen lassen, die den Organen eines übergemeindlichen Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

Jeder Kandidat muss sich bei seiner Aufstellung in die Wahlvorschlagsliste vorab entscheiden, unter welcher Gruppe er kandidieren möchte. Eine Mehrfachbewerbung ist unzulässig.



Wer darf wählen?

Wählen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinderäte. Das sind die Kirchenältesten und die im Kirchengemeinderat stimmberechtigten Pastorinnen und Pastoren.

Wann findet die Wahl statt?

Dazu findet anlässlich einer regulären Sitzung des Kirchgemeinderates in der Zeit zwischen dem 4. September und 16. Oktober 2011 die Wahl in vier Wahlgängen statt.

Woher kommen die Vorschläge für die Kandidatinnen und Kandidaten? Wer ist wahlvorschlagsberechtigt?

Wahlvorschlagsberechtigt für Kandidaten aus allen vier Gruppen sind Gemeindeglieder,

- die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- mindestens zwei Monate im Gebiet einer Kirchgemeinde wohnen oder dorthin umgemeindet sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet und
- das aktive Wahlrecht zur Kirchenältestenwahl haben.

Darüber hinaus haben Personen, die berufsbezogen den Gruppen der Pastoren-Synodalen oder Mitarbeiter-Synodalen oder bereichsbezogen der Gruppe der Werke-Synodalen angehören, ein eigenes Vorschlagsrecht für Kandidaten ihrer jeweiligen Gruppe.

Was ist zu beachten, wenn man eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlägt?

Wahlvorschläge von **Gemeindegliedern** müssen von fünf weiteren Gemeindegliedern unterstützt werden.

Vorschläge von Personen, die selber den berufsbezogenen Gruppen bzw. der bereichsbezogenen Gruppe angehören, müssen von fünf weiteren der jeweiligen Gruppe angehörenden Personen unterstützt werden.

Die **Kirchgemeinderäte** sind ohne Unterstützer wahlvorschlagsberechtigt, wenn sie Kandidaten, die allen Gruppen angehören können, durch ordentliche Beschlussfassung für den jeweiligen Wahlgang vorschlagen wollen.



Für welche Aufgaben werden die Synodalen gewählt?

Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beraten und entscheiden insbesondere bei folgenden Angelegenheiten mit:

- Beschlussfassung über die Kirchenverfassung und Kirchengesetze,
- Beschlussfassung über landeskirchliche Einrichtungen und Werke,
- Entgegennahme von Berichten des Landesbischofs, der Kirchenleitung und des Oberkirchenrates,
- Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- Entscheidung über Zuständigkeiten kirchlicher Organe und über Vorlagen, Anträge und Eingaben,
- Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten des Oberkirchenrates und der von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenleitung.

Wenn zu Pfingsten 2012 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland entsteht, dann werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg insbesondere bei folgenden Angelegenheiten mitberaten und mitentscheiden:

- Beschlussfassung über Satzungen des Kirchenkreises,
- Wahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis sowie der weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates und
- Wahl der vom Kirchenkreis Mecklenburg zu entsendenden Mitglieder in die Landessynode der Nordkirche,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Diensten und Werken des Kirchenkreises,

- Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenkreises und die Jahresrechnung,
- das Stellen von Anträgen an die Landessynode,
- Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden nach Maßgabe der Kirchengesetze.





Aufgaben der an der Wahl Beteiligten



a) Aufgaben der Wahlvorschlagsberechtigten

- Einholung der schriftlichen Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Zuleitung des Wahlvorschlags bis zum 24. Juni 2011 an den Wahlausschuss für die Wahlen im Wahlkreis und an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten für die Wahlen im landeskirchlichen Wahlbezirk.
- Ausübung des Beschwerderechts. Sollte der Vorschlag nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen worden sein, kann binnen einer Woche ab Zugang der schriftlichen Mitteilung Beschwerde eingelegt werden.



b) Aufgaben der Kirchengemeinderäte

- Kenntnisnahme der bis zum 1. August 2011 vom Wahlausschuss für die drei Wahlgänge im Wahlkreis und vom landeskirchlichen Wahlbeauftragten für den Wahlgang im landeskirchlichen Wahlbezirk zugeleiteten Wahlvorschlagslisten.
- Entgegennahme der schriftlichen Einladung an die 1. und 2. Vorsitzenden mit Fristwahrung von zwei Wochen und Teilnahme an dem Termin zur Vorstellung der Kandidaten zwischen dem 2. August und dem 2. September 2011.
- Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates zwischen dem 4. September und dem 16. Oktober 2011 unter Beachtung der Ladungsfrist.
- Durchführung der vier Wahlgänge in der Kirchengemeinderatssitzung gemäß Musterprotokoll für Wahlhandlungen:
 - Vier Wahlgänge mit je einem Stimmzettel.
 - Pro Wahlgang eine Wahlurne.
 - Achtung: Wahlgänge müssen getrennt nach Kirchgemeinde durchgeführt werden!

- Nach Ende jedes Wahlganges Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne durch Sitzungsleiter und Einlage in den Stimmzettelumschlag pro Kirchgemeinde.
- Abgabe des/r verschlossenen Stimmzettelumschlags/-schläge bis spätestens 20. Oktober 2011 beim Vorsitzenden des Wahlausschusses. Verspäteter Zugang beim Wahlausschuss schließt die Berücksichtigung der Wahlergebnisse im Kirchgemeinderat von der Stimmenauszählung aus!

Wenn nötig, Ausübung der Wahlanfechtung binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zur XV. Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt nach dem 8. Januar 2012 (Frist beginnt mit dem Erscheinungstag des Kirchlichen Amtsblattes). Dabei ist jedes stimmberechtigte Mitglied im Kirchgemeinderat zur Ausübung der Wahlanfechtung befugt.



c) Aufgaben der Kirchenkreisträte

- Wahl der drei Mitglieder des Wahlausschusses und Bestellung von drei Vertretern in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Kirchenkreises (etwa bis Ende März 2011).
- Festlegung eines Termins zwischen dem 2. August und dem 2. September 2011 in Abstimmung mit dem landeskirchlichen Wahlbeauftragten zur Vorstellung aller Kandidaten innerhalb der Wahlkreise.



d) Aufgaben der Landessuperintendenten

- Führung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinderäte (Wahlberechtigtenverzeichnis) und Fertigung des Anschriftenverzeichnisses der 1. und 2. Vorsitzenden. Übergabe der Verzeichnisse an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten und den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Änderungen von Daten müssen bis zum Abschluss der Wahlen (16. Oktober 2011) fortgeschrieben und weitergemeldet werden.

- Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben.
- Leitung der Versammlung anlässlich der Vorstellung aller Kandidaten und Kandidatinnen innerhalb des Wahlkreises.



e) Aufgaben der Wahlausschüsse

- Konstituierung der Wahlausschüsse bis spätestens 16. April 2011. Dabei muss der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in festgelegt werden.
- Unverzügliche Mitteilung der Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sowie deren Stellvertreter und die jeweilige Geschäftsanschrift des Wahlausschusses an den Oberkirchenrat, damit dieser bis spätestens 29. April 2011 im Kirchlichen Amtsblatt die Veröffentlichung vornehmen kann.
- Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber dem zuständigen Landessuperintendenten.
- Entgegennahme des Wahlberechtigtenverzeichnisses vom Landessuperintendenten und Behandlung von Anträgen zur Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis.
- Entgegennahme von Vorschlägen für die Wahlgänge im Wahlkreis (Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale) bis zum 24. Juni 2011.
- Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahlgänge im Wahlkreis und schriftliche Mitteilung an die Vorgeschlagenen und die Vorschlagenden, ob sie in die jeweilige Wahlvorschlagsliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes aufgenommen werden (mit Rechtsmittelbelehrung).
- Ergänzung der Wahlvorschlagslisten für die Wahlgänge im Wahlkreis bis spätestens Ende Juli 2011 unter Beachtung des schriftlichen Verfahrens gemäß § 8 Absatz 3 des Kirchengesetzes, wenn nicht genügend Wahlvorschläge pro Wahlgang eingegangen

sind. Es sind mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge nötig, wie Kandidaten pro Wahlgang zu wählen sind.

- Erstellen der Wahlvorschlagslisten für die Wahlgänge im Wahlkreis.
- Schließung der Wahlvorschlagslisten für die Wahlgänge im Wahlkreis und Zustellung an die Kirchengemeinderäte bis 1. August 2011.
- Eine schriftliche Einladung für alle stimmberechtigten Mitglieder an die 1. und 2. Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte schicken – dies muss in Abstimmung und gemeinsam mit dem landeskirchlichen Wahlbeauftragten geschehen!

Diese werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Vorstellung der Kandidaten verschickt. Tabellarische Lebensläufe sollen beigefügt sein.

- Herstellung der nach Stimmwert zu unterscheidenden Stimmzettel für die Wahlgänge im Wahlkreis.
- Versand der Stimmzettel an die Kirchengemeinderäte bis zum 4. September 2011 bzw. zum jeweils festgelegten Wahltermin.
- Festsetzung und öffentliche Bekanntmachung des öffentlichen Termins zur Stimmauszählung im Wahlkreis zwischen dem 21. Oktober und 4. November 2011.
- Entgegennahme der Stimmzettelumschläge der Kirchengemeinderäte durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum 20. Oktober 2011.

Achtung: Stimmzettelumschläge, die nach dem 20. Oktober 2011 beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

- Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis in öffentlicher Sitzung durch Stimmenauszählung aller Wahlgänge entsprechend der vom landeskirchlichen Wahlbeauftragten vorgegebenen Niederschriften.
- Übermittlung (Zustellung) der vier Wahlniederschriften samt allen Wahlunterlagen bis spätestens 7. November 2011 an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten.

Aufgaben der an der Wahl Beteiligten

Bitte beraten Sie sich für die Arbeit im Wahlausschuss mit dem landeskirchlichen Wahlbeauftragten. Er unterstützt Sie bei den einzelnen Aufgaben. Hier seine Anschrift und Telefonnummer:



Kirchenrat

Sebastian Kriedel
Münzstr. 8 – 10
D 19055 Schwerin

Tel.: 0385 5185164
Fax: 0385 5185191
Mobil: 0173 94 63 130
E-Mail: kriedel@ellm.de



Wahlvorschlag im Wahlkreis

Für die Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

schlage ich,
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

vor:

*Herrn/Frau	_____	(Name, Vorname)
Beruf	_____	
geboren am	_____	
Anschrift	_____	(Straße, PLZ, Wohnort)

....., den 2011

.....
 *Vorschlagende/r aus der Gruppe der *Gemeindeglieder/*Pastorenschaft/*hauptamtlich Mitarbeitenden

Mindestens fünf Unterstützer aus der Gruppe der/des Vorschlagenden:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | <p>2. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> |
| <p>3. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | <p>4. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> |
| <p>5. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | |

Hinweise:

1. Wahlvorschläge können von jedem Gemeindeglied einer Kirchgemeinde innerhalb des Wahlkreises für alle Personengruppen abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch Gemeindeglieder von Kirchgemeinden innerhalb des Wahlkreises sein. Wahlvorschläge für die Gruppe der Pastoren-Synodale können auch berufsbezogen von Pastorinnen bzw. Pastoren abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch aus der Gruppe der Pastorenschaft innerhalb des Wahlkreises sein. Wahlvorschläge für die Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen können auch berufsbezogen von hauptamtlich Mitarbeitenden abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch aus der Gruppe der hauptamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Wahlkreises sein.
2. Der Wahlvorschlag muss mit der Erklärung des Vorgeschlagenen bis spätestens 24. Juni 2011 an den Wahlausschuss des Wahlkreises zugeleitet werden (siehe Anlage 1). Für die Fristwahrung gilt das Datum des Einganges bei der Geschäftsadresse des im Wahlkreis zuständigen Wahlausschusses.
3. Alle fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangenen und von ihm nach Prüfung zugelassenen Wahlvorschläge trägt dieser in die Wahlvorschlagsliste für den Wahlgang der entsprechenden Personengruppe im Wahlkreis ein.
4. Der/Die Vorschlagende und der/die Vorgeschlagene werden schriftlich über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste informiert.
5. Eine Mehrfachbewerbung, auch als Kandidat im landeskirchlichen Wahlbezirk (als Werke-Synodale/r), ist nicht zulässig.

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen.

Anlage 1 zum Wahlvorschlag

Inhalt des Gelöbnisses einer/s Synodalen

(nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes)

Bei der Einführung als *Synodale/r wird der Bezug zu folgendem biblischen Gedanken unterstrichen:

Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des anderen Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist. Römer 12,4-6

Der Landesbischof wird danach folgende Frage an Sie richten:

Wollt ihr euer Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so tretet herzu, reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Erklärung

Ich bin bereit, mich in die XV. Landessynode als

*Gemeinde-Synodale/r oder

*Pastoren-Synodale/r oder

*Mitarbeiter-Synodale/r

(Bitte nur eine Personengruppe auswählen!)

wählen zu lassen und das Gelöbnis nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes abzulegen.

Ich erkläre, dass eine Mehrfachbewerbung – Bewerbung zu einer anderen, als die eine o. g. Personengruppe und als Werke-Synodale/r im landeskirchlichen Wahlbezirk – von mir nicht vorliegt.

Ort

Datum

Unterschrift *der/des Vorgeschlagenen

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen.

Wahlvorschlag im landeskirchlichen Wahlbezirk

Für die Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

schlage ich,
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

vor:

*Herrn/Frau	_____	(Name, Vorname)
Beruf	_____	
Kirchliche Tätigkeit	_____	(Nennung der *hauptamtlichen/ehrenamtlichen Beschäftigung bei einer *kirchlichen/diakonischen Einrichtung)
geboren am	_____	
Anschrift	_____	(Straße, PLZ, Wohnort)

....., den 2011

.....
 *Vorschlagende/r aus der Gruppe der *Gemeindeglieder/*Werke-Synodalen (die nach § 2 Absatz 8 Wahlgesetz Wählbaren)/*Vertreter der dem Konvent für Dienste und Werke angehörenden Einrichtungen

Mindestens fünf Unterstützer aus der Gruppe der/des Vorschlagenden:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | <p>2. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> |
| <p>3. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | <p>4. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> |
| <p>5. Ich unterstütze den o. g. Wahlvorschlag</p> <p>.....
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort)

 (Unterschrift)</p> | <p>Hinweise:</p> <p>1. Wahlvorschläge können von jedem Gemeindeglied einer Kirchengemeinde aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche für die Personengruppe der Werke-Synodalen im landeskirchlichen Wahlgang abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch Gemeindeglieder von Kirchengemeinden aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche sein. Wahlvorschläge für die Gruppe der Werke-Synodale können auch bereichsbezogen von Personen, die nach § 2 Absatz 8 des Wahlgesetzes als Werke-Synodale wählbar sind, abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch aus der Gruppe der Werke-Synodalen sein. Wahlvorschläge für die Gruppe der Werke-Synodale können auch bereichsbezogen von Personen, die Vertreter der dem Konvent für Dienste und Werke angehörenden Einrichtungen sind, abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Unterstützer auch aus der Gruppe der Vertreter der dem Konvent für Dienste und Werke angehörenden Einrichtungen sein.</p> <p>2. Der Wahlvorschlag muss mit der Erklärung des Vorgeschlagenen bis spätestens 24. Juni 2011 an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten zugeleitet werden (siehe Anlage 1). Für die Fristwahrung gilt das Datum des Einganges bei der Geschäftsadresse des landeskirchlichen Wahlbeauftragten.</p> <p>3. Alle fristgerecht beim landeskirchlichen Wahlbeauftragten eingegangenen und von ihm nach Prüfung zugelassenen Wahlvorschläge trägt dieser in die Wahlvorschlagsliste für den Wahlgang im landeskirchlichen Wahlbezirk ein.</p> <p>4. Der/Die Vorschlagende und der/die Vorgeschlagene werden schriftlich über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste informiert.</p> <p>5. Eine Mehrfachbewerbung, auch als Kandidat im Wahlkreis (z. B. als Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale/r), ist nicht zulässig.</p> |

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen.

Anlage 1 zum Wahlvorschlag

Inhalt des Gelöbnisses einer/s Synodalen

(nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes)

Bei der Einführung als*Synodale/r wird der Bezug zu folgendem biblischen Gedanken unterstrichen:

Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des anderen Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist. Römer 12,4-6

Der Landesbischof wird danach folgende Frage an Sie richten:

Wollt ihr euer Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so tretet herzu, reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Erklärung

Ich bin bereit, mich in die XV. Landessynode als

*Werke-Synodale/r

wählen zu lassen und das Gelöbnis nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes abzulegen.

Ich erkläre, dass eine Mehrfachbewerbung – Bewerbung zu einer anderen Personengruppe innerhalb eines Wahlkreises (als Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale/r) – von mir nicht vorliegt.

Ort

Datum

Unterschrift *der/des Vorgeschlagenen

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen

Wahlvorschlag im Wahlkreis

Für die Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

schlägt der Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

vor:

*Herrn/Frau	_____
	(Name, Vorname)
Beruf	_____
Lebensalter	_____
Anschrift	_____
	(Straße, PLZ, Wohnort)

....., den 2011

.....
Vorsitzende/r des Kirchgemeinderates

.....
Weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates

Hinweise:

1. Wahlvorschläge können von jedem Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde innerhalb des Wahlkreises für alle Personengruppen abgegeben werden. Eine Unterstützung ist nicht erforderlich.
2. Der Wahlvorschlag muss mit der Erklärung des Vorgeschlagenen bis spätestens 24. Juni 2011 an den Wahlausschuss des Wahlkreises zugeleitet werden (siehe Anlage 1). Für die Fristwahrung gilt das Datum des Einganges bei der Geschäftsadresse des im Wahlkreis zuständigen Wahlausschusses.
3. Alle fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangenen und von ihm nach Prüfung zugelassenen Wahlvorschläge trägt dieser in die Wahlvorschlagsliste für den Wahlgang der entsprechenden Personengruppe im Wahlkreis ein.
4. Der Kirchgemeinderat und der/die Vorgeschlagene werden schriftlich über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste informiert.
5. Eine Mehrfachbewerbung, auch als Kandidat im landeskirchlichen Wahlbezirk (als Werke-Synodale/r), ist nicht zulässig.

Anlage 1 zum Wahlvorschlag

Inhalt des Gelöbnisses einer/s Synodalen

(nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes)

Bei der Einführung als *Synodale/r wird der Bezug zu folgendem biblischen Gedanken unterstrichen:

Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des anderen Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist. Römer 12,4-6

Der Landesbischof wird danach folgende Frage an Sie richten:

Wollt ihr euer Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so tretet herzu, reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Erklärung

Ich bin bereit, mich in die XV. Landessynode als

*Gemeinde-Synodale/r oder

*Pastoren-Synodale/r oder

*Mitarbeiter-Synodale/r

(Bitte nur eine Personengruppe auswählen!)

wählen zu lassen und das Gelöbnis nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes abzulegen.

Ich erkläre, dass eine Mehrfachbewerbung – Bewerbung zu einer anderen, als die eine o. g. Personengruppe und als Werke-Synodale/r im landeskirchlichen Wahlbezirk – von mir nicht vorliegt.

Ort

Datum

Unterschrift *der/des Vorgeschlagenen

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen

Wahlvorschlag im landeskirchlichen Wahlbezirk

Für die Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

schlägt der Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

vor:

*Herrn/Frau	_____
	(Name, Vorname)
Beruf	_____
Kirchliche Tätigkeit	_____
	(Nennung der *hauptamtlichen/ehrenamtlichen Beschäftigung bei einer *kirchlichen/diakonischen Einrichtung)
geboren am	_____
Anschrift	_____
	(Straße, PLZ, Wohnort)

....., den 2011

.....
Vorsitzende/r des Kirchgemeinderates

.....
Weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates

Hinweise:

1. Wahlvorschläge können von jedem Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche für die Personengruppe der Werke-Synodalen im landeskirchlichen Wahlgang abgegeben werden. Eine Unterstützung ist nicht erforderlich.
2. Der Wahlvorschlag muss mit der Erklärung *des/der Vorgeschlagenen bis spätestens 24. Juni 2011 an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten zugeleitet werden (siehe Anlage 1). Für die Fristwahrung gilt das Datum des Einganges bei der Geschäftsadresse des landeskirchlichen Wahlbeauftragten.
3. Alle fristgerecht beim landeskirchlichen Wahlbeauftragten eingegangenen und von ihm nach Prüfung zugelassenen Wahlvorschläge trägt dieser in die Wahlvorschlagsliste für den Wahlgang im landeskirchlichen Wahlbezirk ein.
4. Der/Die Vorschlagende und der/die Vorgeschlagene werden schriftlich über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste informiert.
5. Eine Mehrfachbewerbung, auch als Kandidat im Wahlkreis (z. B. als Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale/r), ist nicht zulässig.

Anlage 1 zum Wahlvorschlag

Inhalt des Gelöbnisses einer/s Synodalen

(nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes)

Bei der Einführung als*Synodale/r wird der Bezug zu folgendem biblischen Gedanken unterstrichen:

Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des anderen Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist. Römer 12,4-6

Der Landesbischof wird danach folgende Frage an Sie richten:

Wollt ihr euer Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so tretet herzu, reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Erklärung

Ich bin bereit, mich in die XV. Landessynode als

*Werke-Synodale/r

wählen zu lassen und das Gelöbnis nach § 1 Abs. 3 des Wahlgesetzes abzulegen.

Ich erkläre, dass eine Mehrfachbewerbung – Bewerbung zu einer anderen Personengruppe innerhalb eines Wahlkreises (als Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale/r) – von mir nicht vorliegt.

Ort Datum Unterschrift *der/des Vorgeschlagenen

*Nichtzutreffendes bitte streichen oder in der Datei löschen

Alle Wahlvorschlagsberechtigten sind aufgerufen, von jetzt an bis spätestens **24. Juni (Johannis) 2011** Wahlvorschläge zu machen. Für die Wahlen gilt nachstehende Zeitleiste:

bis **16.04.** Konstituierung der Wahlausschüsse.

bis **24.06.** Wahlvorschläge für Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale an den Wahlausschuss im Wahlkreis und für Werke-Synodale an den landeskirchlichen Wahlbeauftragten.

bis **Ende Juli** Ergänzung und Schließung der Wahlvorschlagslisten.

bis **01.08.** Zuleitung der Wahlvorschlagslisten an die Kirchengemeinderäte.

02.08. -02.09. Termin im Wahlkreis für die Vorstellung der Kandidaten.

Zwischen **4. September und 16. Oktober 2011** findet eine Kirchengemeinderatssitzung zur Durchführung der Wahlen statt. Unverzüglich danach ist von jedem Kirchengemeinderat ein Stimmzettelumschlag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Wahlkreis zuzuleiten.

bis **20.10.** Letzter Termin für den Zugang von Stimmzettelumschlägen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

21.10. -04.11. Zeitraum für einen öffentlichen Termin des Wahlausschusses zur Stimmenauszählung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen.

07.11. -14.11. Zeitraum für einen öffentlichen Termin des landeskirchlichen Wahlbeauftragten zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahlen der Werke-Synodalen.

Nach dem **8. Januar 2012** wird das gesamte Ergebnis zu den Wahlen und Berufungen in die XV. Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Landessynode tritt zwischen dem **15. und 30. März 2012** zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.



Impressum

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Münzstraße 8-10 | 19055 Schwerin | Telefon: 0385-5185-0 | Internet: www.kirche-mv.de

Redaktion:

Oberkirchenrat und Amt für Gemeindedienst

Kirchenrat Sebastian Kriedel und Landespastor Christian Höser

Redaktionsschluss: 20. Januar 2011

Gestaltung und Druck:

koepcke.publishing ltd. | 18276 Badendiek | www.koepcke-media.de